

Richtlinien für virtuelle schriftliche Prüfungen

Das Rektorat und der Senat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

LEGEN

GESTÜTZT AUF § 21 Abs 9 der Studienrechtlichen Bestimmungen,¹

IN ERGÄNZUNG der in § 11 der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV² festgelegten Mindestanforderungen für Prüfungen auf elektronischem Weg (virtuelle Prüfungen),

nachstehende Richtlinien für auf elektronischem Weg durchgeführte schriftliche Prüfungen FEST:

§ 1. Personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (EU 2016/679) dürfen im Rahmen virtueller Prüfungen verarbeitet werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung der virtuellen Prüfungen erforderlich ist. Erforderlich für die ordnungsgemäße Durchführung sind dabei insbesondere die Identifizierung der Kandidatin oder des Kandidaten gemäß §§ 6 dieser Richtlinie sowie die Aufsicht mittels Videokamera während der Prüfung gemäß §§ 8 dieser Richtlinie. Eine Aufzeichnung der Audio- und Videodaten ist nicht zulässig. Für die Durchführung der virtuellen schriftlichen Prüfungen sind die von der Universität Innsbruck auf Datenschutzkonformität geprüften Anwendungen heranzuziehen.

§ 2. Die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe sowie die erlaubten Hilfsmittel sind zeitgerecht vor der Prüfung, spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung zur Prüfung möglich ist, auf der Homepage des Instituts oder auf andere eine zweckdienliche Kundmachung gewährleistende Weise bekannt zu geben.

§ 3. Bei der Anmeldung zur Prüfung hat jede Kandidatin und jeder Kandidat die in der Anlage zu dieser Richtlinie enthaltene eidesstattliche Erklärung per Klick zu bestätigen.

§ 4. Mindestens zwei Wochen vor dem konkreten Prüfungstermin hat die Prüferin oder der Prüfer den Kandidatinnen und Kandidaten das zum Einsatz kommende technische Medium bekannt zu geben. Sollten die Kandidatinnen und Kandidaten nicht über die geeignete Infrastruktur verfügen, ist dies innerhalb von drei Tagen ab Bekanntgabe des technischen Mediums mitzuteilen. In diesem Fall wird von der Prüferin oder dem Prüfer eine andere Lösung angeboten, die es den Kandidatinnen und Kandidaten erlaubt, die Prüfung im zeitlichen Rahmen des jeweiligen Prüfungstermins abzulegen.

§ 5. Mindestens zwei Tage vor dem konkreten Prüfungstermin sind den Kandidatinnen und Kandidaten von der Prüferin oder dem Prüfer die genaue Uhrzeit der Prüfung und die für das gewählte technische Medium erforderlichen Zugangsdaten mitzuteilen. Die Prüferin oder der Prüfer initiiert die virtuelle Verbindung.

§ 6. Vor Beginn der Prüfung hat eine Überprüfung der Identität jeder Kandidatin und jedes Kandidaten stattzufinden. Jedenfalls erforderlich ist dafür das Einloggen mit den persönlichen Zugangsdaten jeder Kandidatin und jedes Kandidaten. Zusätzliche Identitätskontrollen können verlangt werden, beispielsweise die Vorlage des Studierendenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises, der in die Kamera gehalten wird.

¹ Wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 2. Februar 2006, 16. Stück, Nr. 90, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 28. Juni 2021, 88. Stück, Nr. 894.

² BGBl II Nr 171/2020.

§ 7. Am Beginn der Prüfung hat jede Kandidatin und jeder Kandidat die bereits bei der Anmeldung zur Prüfung abgegebene eidesstattliche Erklärung (§ 3) zu bestätigen. Damit wird der Einstieg in die Prüfung eröffnet.

§ 8. Wird die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung mittels Videokamera überwacht, so hat jede Kandidatin und jeder Kandidat die Kamera so einzustellen, dass der Prüferin oder dem Prüfer sowohl die Sicht auf die Kandidatin oder den Kandidaten als auch auf die vor dem Bildschirm befindliche Fläche ermöglicht wird.

§ 9. Werden im Zuge der Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeiten Unregelmäßigkeiten festgestellt, die eine Verwendung unerlaubter Hilfsmittel nahelegen, wird dies der betroffenen Kandidatin und/oder dem betroffenen Kandidaten von der Prüferin oder dem Prüfer mitgeteilt und die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen fünf Tagen eingeräumt. Können die Vorwürfe nicht glaubhaft entkräftet werden, wird die Prüfung negativ beurteilt.

§ 10. Bei technischen Problemen über einen längeren Zeitraum (zB schlechte Verbindung oder Ausfall der Verbindung), die ohne Verschulden der Kandidatin oder des Kandidaten auftreten, ist die Prüfung abzubrechen. Eine Anrechnung auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte erfolgt nicht.

§ 11. (1) Die Richtlinien treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft. Die im Mitteilungsblatt vom 28. Juni 2021, 88. Stück, Nr. 896, veröffentlichten Richtlinien für virtuelle schriftliche Prüfungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien außer Kraft.

(2) Die Richtlinien sind auf alle virtuellen schriftlichen Prüfungen anzuwenden.

Anlage:

Die Formel für die eidesstattliche Erklärung gemäß §§ 2 und 6 dieser Richtlinien lautet:

„Ich erkläre an Eides statt, dass ich die Prüfung alleine und selbständig ablege und keine anderen als die erlaubten Hilfsmittel verwende. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Prüfung bei Zuwiderhandeln gemäß § 23 Abs. 2 Satzungsteil ‚Studienrechtliche Bestimmungen‘ mit der Note ‚Nicht genügend‘ beurteilt wird.

Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Erklärung ist mir bekannt.“

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. i.R. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk

Rektor

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer

Vorsitzender